



Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : GST
Adresse, Ort : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
Kontaktperson : Gaëtan Hasdemir, MLaw
Telefon : 031 307 35 35
E-Mail : info@gstsvs.ch
Datum : 23.05.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Keine

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 4, Bst. g	Siehe Art. 239	
Art. 5 Bst. a und b	<p>Diese Artikel sind zwar nicht Gegenstand der Teilrevision. Dennoch beantragten wir vorliegend deren Streichung</p> <p>Begründung:</p> <p>Mycoplasmosen (MG und MM) und Salmonella Gallinarum Pullorum und Salmonella <i>arizonae</i> beim Geflügel sind in der EU Tierseuchen, die den Handel betreffen. Die Schweiz hat diese Tierseuchen bereits vor Jahrzehnten aus den Elterntierherden beim kommerziellen Geflügel eliminiert. Mycoplasmosen kommt aber bei Hobbyhühner regelmässig vor. Die Detektion im Labor ist meldepflichtig, aber es folgt keine Massnahme. Die Arizonose der Truten kommt überdies in Mitteleuropa gar nicht vor.</p>	Art. 5 Bst. a und b sind aus der Verordnung zu streichen.

	Beide Tierseuchen (Art. 5 a und b) wurden infolge Äquivalenz mit dem EU AHL eingeführt. Es betrifft aber nur Betriebe, die lebendes Geflügel in die EU exportieren (aktuell sind dies schweizweit 2 Integrationen und 6 Vertragspartner der einen Integration → 8 Betriebe). Diese Betriebe sind bewilligungspflichtig, eine Äquivalenz mit dem AHL ist über diese Bewilligungspflicht bereits gegeben.	
Art. 5 Bst. y	Einverstanden.	
Art. 22 ff.	Die GST begrüsst die neuen Bestimmungen und Änderungen zu den Aquakulturbetrieben.	
Art. 34, Abs. 3, Bst. b	GST begrüsst die Ausbildung für Viehhändler	
Art. 48 Abs. 1	Frage zum Wortlaut: «Zur Erkennung einer Seuche am Tier und zur Vorbeugung und Behandlung von Tierseuchen [...]» Nicht deutlich genug formuliert. Falls mit «Vorbeugung» eine Impfung gemeint ist, bitte klarer ausformulieren (siehe Änderungsvorschlag).	«zur Erkennung einer Seuche am Tier und zur Impfprophylaxe und Behandlung von Tierseuchen»
Art. 239i -I: Allgemeine Bemerkungen	Die GST unterstützt das geplante Vorgehen, obwohl aus wissenschaftlicher Sicht die Schafe in die Bekämpfung eingeschlossen werden müssten. Die GST bezweifelt, dass eine Ausrottung von BD in der Rinderpopulation auf diesem Weg möglich sein wird. Insbesondere das Fehlen geeigneter diagnostischer Mittel	

	erschwert die Feststellung von BD. Es gibt zur Zeit noch keinen Test, der einen direkten serologischen oder virologischen Nachweis von BD führen kann. Das Referenzlabor sollte mehr Kapazitäten erhalten, um Tests zu entwickeln und das BLV genau definieren, welche Art von Tests zum Einsatz gelangen sollen.	
Art. 239i Abs. 2	<p>Wortlaut: «[...] wenn die virologische Untersuchung mit einem vom BLV genehmigten Verfahren einen positiven Befund ergeben hat [...]»</p> <p>⇒ Wie bei BVD wird es bei Border Disease auch transient infizierte und persistent infizierte Tiere geben. Zur Schlachtung sollten alle persistent infizierte (PI-Tiere) gehen. Der Wortlaut ist daher zu präzisieren.</p>	Ändern in: « <i>wenn die virologische Untersuchung mit einem vom BLV genehmigten und genau definierten Verfahren einen positiven Befund ergeben hat.</i> »
Art. 239k Abs. 1 Bst. a		Wortlaut ändern in: « <i>die Schlachtung aller verseuchten Tiere (PI-Tiere, persistent infizierte Tiere) und der direkten Nachkommen</i> »